



Jugendliche Flüchtlinge in den Bildungsgängen des Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen

**Tagung der kaufmännischen Ausbildungsleiterinnen und
Ausbildungsleiter
13./14. April 2016 in Braunschweig**



Internationale Förderklasse: Rechtlicher Rahmen I

§ 34 Abs. 6 SchulG

Die Schulpflicht besteht für Kinder und Asylbewerberinnen und Asylbewerber und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.

Erlass 13 – 63 Nr. 3

„Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung



Internationale Förderklasse: Rechtlicher Rahmen II

§ 38 (Abs. 3) SchulG

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. ... Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt

Erlass 13 – 63 Nr. 3

„Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung



Internationale Förderklasse: Stundentafel

Ausbildungsvorbereitung (Internationale Förderklasse)	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich	[480 – 560]
bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	
Mathematik	320 - 400
Englisch	80 – 160
	80 – 160
Berufsübergreifender Lernbereich	[600 – 720]
Deutsch /Kommunikation	480
Religionslehre ²⁾	40
Sport / Gesundheitsförderung	40 – 160
Politik /Gesellschaftslehre	40 – 160
Differenzierungsbereich	
z.B. Stützkurse, Förderkurse, Landeskunde, Herkunftssprache	40 – 240
Gesamtstundenzahl	1240 - 1440



Entwicklungsperspektiven

Qualifizierungs- und Beschulungsmöglichkeiten am Berufskolleg für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge

25. BAföG-Änderungsgesetz

- a) **Verkürzung der Wartezeiten** von aktuell mindestens 4 Jahren **auf 15 Monate** ermöglicht Teilnahme bestimmter Personengruppen an
- Assistierten Ausbildungen (ASA),
 - Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB),
 - Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) und
 - ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH).
- b) **Verkürzung der Wartezeit auf drei Monate** zur Möglichkeit der Teilnahme an einer **Einstiegsqualifizierung (EQ)** für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen.



Entwicklungsperspektiven

Qualifizierungs- und Beschulungsmöglichkeiten am Berufskolleg für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge

Bei Berechtigung zum Besuch der Berufsschule:

- Möglichkeit der *zusätzlichen Förderung in den Fachklassen des dualen Systems* (vgl. RdErl. 13-63 Nr. 3 vom 12.4.2014).
- Stundentafel (Anl. 1.3 APO-BK Anl. A) ermöglicht z. B. *im ersten Jahr bis zu 200, insgesamt während der Ausbildung bis zu 480 Unterrichtsstunden* mehr anzubieten.
- Für dieses zusätzliche Unterrichtsangebot im Rahmen des Differenzierungsbereiches erhalten die Berufskollegs auch *anteilig mehr Lehrerstellen*.

Die **Einstiegsqualifizierung** eröffnet Möglichkeit der *Verkürzung der Ausbildungsdauer um 6 Monate*.

→ **schnellerer Einstieg in das Berufs- und Erwerbsleben**



Entwicklungsperspektiven

Qualifizierungs- und Beschulungsmöglichkeiten am Berufskolleg für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge

- Möglichkeit zum Besuch des teilzeitschulischen Bildungsganges der Ausbildungsvorbereitung (§ 21 Abs. 2 APO-BK Anlage A) im Rahmen der Teilnahme an einer **Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)**.
- Möglichkeit der **Verkürzung einer anschließenden Ausbildung nach BBiG/HWO** aufgrund vermittelter Qualifizierungsbausteine **zu prüfen**.

Förderzentren für Flüchtlinge

- Zuweisung/Maßnahmeangebot durch Arbeitsagenturen/Jobcenter ab Schuljahr 2016/2017
- Aufnahme in teilzeitschulische Ausbildungsvorbereitung an ca. neun Schulorten:
 - Eingangs- und Handlungsphase
 - Berufsfelder Metall, Holz, HOGA etc.
 - Heranführen an den Arbeitsmarkt
 - sozialpädagogische Begleitung



Wege in die Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit für Jugendliche mit Fluchtgeschichte am Berufskolleg (gemäß Schulgesetz)

START
nach Asylantrag
in Deutschland
nach
Vollendung
des 16.
Lebensjahres

Vorbereitung auf Berufsausbildung

- Ausbildungsbildungsvorbereitung - Internationale Förderklassen (aber nur für schulpflichtige Jugendliche, ggf. Möglichkeit der Wiederholung)
- Integrationskurse nach § 44 AufenthG und spezielle Integrationskurse, z. B. mit Alphabetisierung
- Berufsfachschule
- Ausbildungsvorbereitung - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)**
- Einstiegsqualifizierung (EQ)*

*(Wartezeit 3 Monate für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung)

Berufsausbildung

- Duale Berufsausbildung
- Berufskolleganrechnungs- und zulassungsverordnung (BKAZVO)
- schulische Ausbildung, z. B. Berufsabschlüsse nach Landesrecht, Ausbildung im Gesundheitswesen
- Assistierte Ausbildung (AsA)**
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)**
- BaE 3. Weg

ZIEL
Berufsabschluss/
Erwerbstätigkeit

Wege in die Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit für Jugendliche mit Fluchtgeschichte am Berufskolleg (gemäß Schulgesetz)



Unterstützungsmöglichkeiten während der Vorbereitung auf die Berufsausbildung

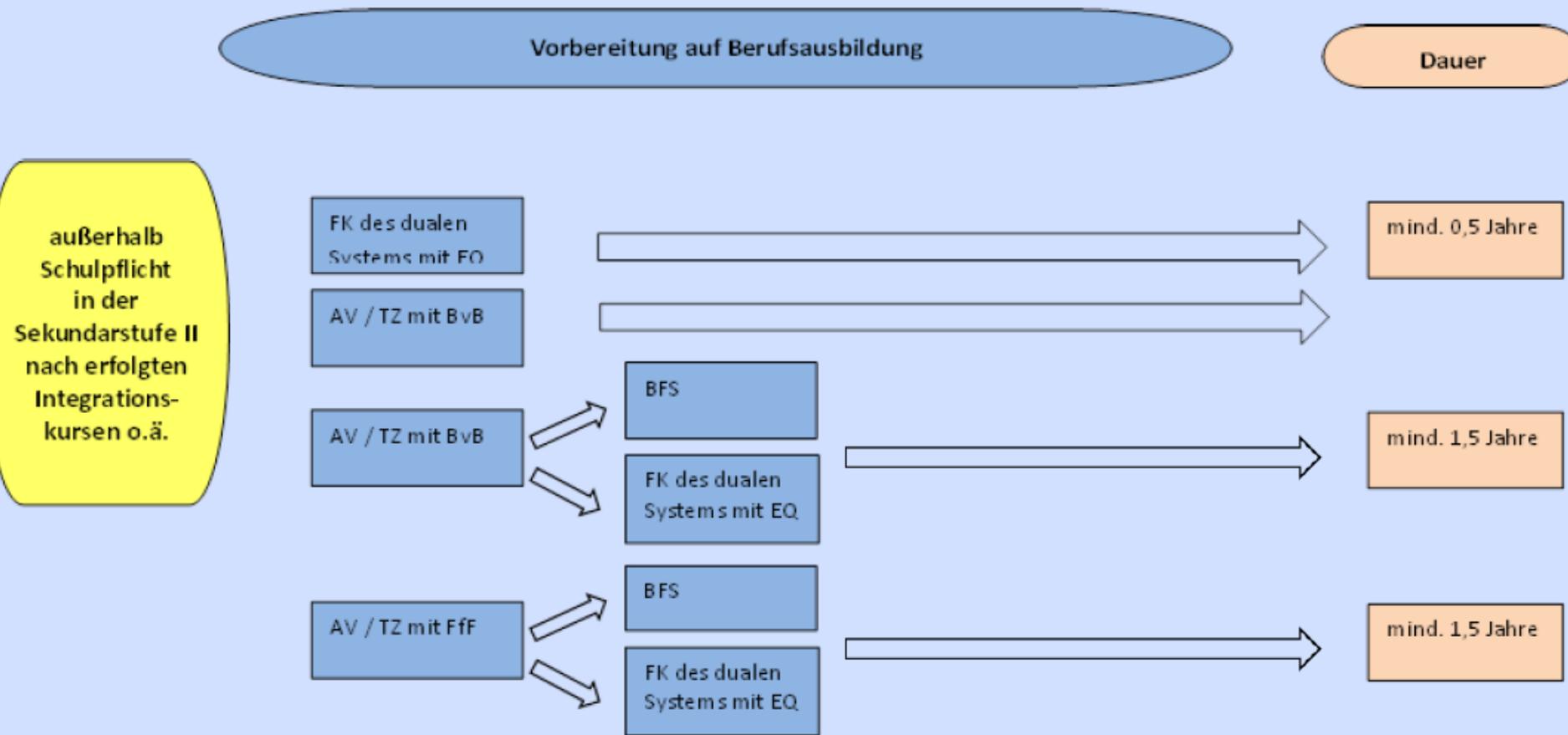
- Integrationsstellen
- Multiprofessionelle Teams
- Sozialpädagogische Unterstützung
- Schulpsychologische Beratung
- Willkommenslotsen (Kammern)
- „integration points“ (BA)
- KAUSA Netzwerke zur Unterstützung der Ausbildungsbeteiligung von Migrantinnen und Migranten
- Lern-Apps „Einstieg Deutsch“ und „Deutsch für den Beruf“ (Start II/2016)
- Kommunale Integrationszentren

Unterstützungsmöglichkeiten während der Berufsausbildung

- Zusätzlicher Sprachunterricht im Differenzierungsbereich (=erweiterte Stützangebote im Berufskolleg)
- Integrationsstellen
- Sozialpädagogische Unterstützung
- Schulpsychologische Beratung
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 75 SGB III**
- Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA) „Senior Expert Service“
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 56 SGB III**

** Auf der Grundlage des 25. BAföG-Änderungsgesetzes sind seit dem 1. Januar 2016 die Wartezeiten für die Teilnahme an AsA, BaE, abH und BAB für bestimmte Personengruppen von vier Jahren auf 15 Monate verkürzt worden.

Wege in die Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit für Jugendliche mit Fluchtgeschichte am Berufskolleg (gemäß Schulgesetz)





Statements, Fragen, Impulse etc. und Ansatzpunkte für eine gemeinsame Diskussion

- Es gibt einen Politikwechsel in Deutschland – weg von der Abschottung hin zur Öffnung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes - auch für Zuwanderergruppen, die bislang kaum als Potenziale für Bildung und Beschäftigung gesehen wurden.
- In der Praxis vor Ort erweist sich die Umsetzung dieser Öffnung oft als sehr schwierig.
- Fragen/Umsetzungsprobleme/Aufgaben und „Prüfanlässe“ zur Umsetzung eines gelingenden Politikwechsels:
 - regionale Mobilität
 - Duldungszeiträume
 - Praxis der Arbeitsagenturen
 - Beratungsinfrastruktur
 - Wohn- und Lebensbedingungen der Flüchtlinge
 - Finanzielle Situation
 - Lebenslage und Motivation
 - Haltungen von Betrieben und beruflichen Schulen

Thesen als Vorschläge für eine gemeinsame Diskussion



- Sollen mit Flüchtlingen weitere Fachkräftereserven erschlossen werden, ist ein erfolgreicher Abschluss im dualen System erforderlich, um eine langfristig angelegte qualifizierte Beschäftigung zu realisieren.
- Aktuell bestehen insbesondere die folgenden Hürden für eine erfolgreiche Ausbildung:
 - Beschäftigungserlaubnisse und Duldungsdauer
 - Ausländerbehörden als „rechtliche Schlüsselinstitutionen“ handeln vor Ort teils verschieden
 - Arbeitsagenturen und berufsschulischen Angebote zeigen Unterschiede.

Hier bedarf es einer Vereinheitlichung und einer zusätzlichen Vernetzung.

- „Soll Geduldeten und anderen Fluchtmigranten verstärkt berufliche Ausbildung ermöglicht werden, sind eine unterstützende Praxis von Behörden sowie der Ausbau berufsschulischer Angebote in allen Regionen förderlich. Hilfreich wären ferner bessere Wohn- und Lernbedingungen sowie eine angemessene medizinische Versorgung auch in frühen Phasen des Aufenthalts“.



Quellenhinweise:

- Folien 1 – 10: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Folien 11/12: IAB-Kurzbericht, 1/2015
- BertelsmannStiftung, Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Deutschland, Humanität, Effektivität, Selbstbestimmung, Februar 2015
- ISB, Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge, Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen an bayerischen Berufsschulen, München 2015
- IHK Hanau-Gelenhausen-Schlüchtern, Merkblatt für Unternehmen: Die duale Ausbildung von Arbeitnehmern auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes, April 2015